

09.05.94**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - In - Kzu **Punkt** der 669. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 1994

Entschließung des Bundesrates zur deutschen Sprache in der Europäischen Union**- Antrag des Landes Baden-Württemberg -**

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Ausschuß für Kulturfragen (K)
empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung nach Maßgabe folgender Änderungen zu fassen:

EU 1. Zu Nummer 1 Abs. 2

In Nummer 1 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"Der Bundesrat begrüßt, daß im Zuge dieser Bemühungen die Europäische Kommission am 1. September 1993 förmlich bestätigt hat, daß Dokumente für den internen Gebrauch der Kommission in den Arbeitssprachen Deutsch, Englisch und Französisch verfaßt werden."

Begründung:

Präzisierung durch Wiedergabe des Wortlauts der Erklärung des Kommissionsprechers vom 1. September 1993 (EG-Nachrichten Nr. 34 v. 6. September 1993, S. 4).

Ausgeliefert am 10. MAI 1994

EU 2. Zu Nummer 1 Abs. 3

In Nummer 1 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"Er hält es jedoch für unverzichtbar, daß diese Gleichbehandlung ausdrücklich in der Geschäftsordnung der Europäischen Kommission verankert und auch tatsächlich in den Dienststellen der Kommission praktiziert wird."

Begründung:

Im Hinblick auf die künftige Erweiterung der EU ist es erforderlich, den Status des Deutschen als Arbeitssprache neben Englisch und Französisch auch ausdrücklich rechtlich abzusichern.

Satz 2 in Nummer 1, Absatz 3 des Entschließungsantrages ist entbehrlich, weil er die geltende Rechtslage in Bezug auf Deutsch als Arbeitssprache nur verkürzt wiedergibt (vgl. Artikel 1 i.V.m. Artikel 6 VO Nr. 1 des Rates zur Regelung der Sprachenfrage vom 15. April 1958).

K 3. Zu Nummer 2 Abs. 2

In Nummer 2 Abs. 2 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Hinzuweisen ist darauf, daß rund ein Viertel des EU-Binnenhandels im deutschen Sprachraum abgewickelt wird."

Begründung:

Die Entschließung des Bundesrates zur deutschen Sprache in der Europäischen Union ist stellenweise zu scharf formuliert. Damit die Entschließung praktikabel ist, müssen die o.g. Änderungen im Text vorgenommen werden.

Der **Ausschuß für Fragen der Europäischen Union widerspricht** dieser Empfehlung mit folgender Begründung:

Die Benachteiligung des Deutschen als interner Arbeitssprache der Kommission ist nicht deshalb nicht länger hinnehmbar, weil ein Viertel des EU-Binnenhandels im deutschen Sprachraum abgewickelt wird. Mit dem Hinweis auf "die bedeutendste Wirtschaftsregion" in der ursprünglichen Fassung der Entschließung sollte in diplomatischer Form auf die Rolle Deutschlands als mit Abstand größtem Nettozahler in der Europäischen Union hingewiesen werden.

EU In 4. Zu Nummer 2 Abs. 2

In Nummer 2 Abs. 2 ist Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Für alle Unternehmen in EU-Staaten, in denen nicht Englisch oder Französisch Amtssprache ist, besteht der beschriebene Nachteil, der insbesondere kleine und mittlere Unternehmen betrifft. Hierbei handelt es sich daher nicht um eine besondere - nur deutsche Unternehmen betreffende - Minderung der Wettbewerbschancen. Es sollte der Eindruck vermieden werden, daß mit dem Anliegen, "Deutsch" als gleichberechtigte Amtssprache in der EU zu verankern, auch das Ziel verfolgt werde, die Wettbewerbs-

chancen von deutschen Unternehmen zu verbessern. Dies könnte in Hinsicht auf die übrigen EU-Staaten kontraproduktiv wirken.

K 5. Zu Nummer 5 Abs. 2 Satz 1

In Nummer 5 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte

"müssen mit Nachdruck"

durch die Worte

"sollen jeweils"

zu ersetzen.

Begründung:

Die EntschlieÙung des Bundesrates zur deutschen Sprache in der Europäischen Union ist stellenweise zu scharf formuliert. Damit die EntschlieÙung praktikabel ist, müssen die o.g. Änderungen im Text vorgenommen werden.

Der Ausschuß für Fragen der Europäischen Union widerspricht dieser Empfehlung mit folgender Begründung:

Eine Abschwächung dieser an die Bundesregierung gerichteten Forderungen ist nicht angebracht.

K 6. Zu Nummer 5 Abs. 2 Satz 2

In Nummer 5 Abs. 2 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die EntschlieÙung des Bundesrates zur deutschen Sprache in der Europäischen Union ist stellenweise zu scharf formuliert. Damit die EntschlieÙung praktikabel ist, müssen die o.g. Änderungen im Text vorgenommen werden.

Der Ausschuß für Fragen der Europäischen Union widerspricht dieser Empfehlung mit folgender Begründung:

Eine Abschwächung dieser an die Bundesregierung gerichteten Forderungen ist nicht angebracht.

K (bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 8) 7. Zu Nummer 5 Abs. 4

In Nummer 5 ist Absatz 4 wie folgt zu fassen:

"Deutsch muß als Arbeitssprache in den Dienststellen der Institutionen uneingeschränkt verfügbar gemacht werden."

Begründung:

Die EntschlieÙung des Bundesrates zur deutschen Sprache in der Europäischen Union ist stellenweise zu scharf formuliert. Damit die EntschlieÙung praktikabel ist, müssen die o.g. Änderungen im Text vorgenommen werden.

EU
In8. Zu Nummer 5 Abs. 4

In Nummer 5 ist Absatz 4 wie folgt zu fassen:

"Deutsch muß als Arbeitssprache in den Dienststellen der Institutionen uneingeschränkt verfügbar gemacht werden. Deshalb ist anzustreben, daß in jeder Arbeitseinheit der Referatsleiter, mindestens ein Referent und eine Sekretärin die deutsche Sprache beherrschen."

Begründung:

Die Forderung, daß neben dem Referatsleiter auch mindestens ein Referent und ein Sekretär bzw. eine Sekretärin die deutsche Sprache beherrschen müsse, erscheint in dieser apodiktischen Form als überzogen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß für diejenigen EG-Bediensteten, deren Muttersprache weder Englisch, Französisch noch Deutsch ist, die Beherrschung von drei Fremdsprachen teilweise zur Pflicht gemacht würde. Dies könnte es zwar in gewissem Umfang erschweren, geeignetes Personal aus Ländern zu gewinnen, deren Landessprache weder Englisch noch Französisch oder Deutsch ist, doch dürfte hiermit nichts Unmögliches gefordert werden. Die Formulierung in dem Absatz sollte jedoch zum Ausdruck bringen, daß das Begehren des Bundesrates keine Forderung ist, die von heute auf morgen umgesetzt werden kann, sondern im Wege einer prozeßhaften Entwicklung anzustreben ist.

EU

9. Zu Nummer 5 Abs. 5

In Nummer 5 Abs. 5 sind nach dem Wort

"Personalplanung"

die Worte

"sowie Weiterbildungsangeboten und -verpflichtungen"

einzuführen.

Begründung:

Eine nachhaltige Steigerung der Deutschkenntnisse bei den Bediensteten der Institutionen setzt neben den angesprochenen Vorkehrungen bei Personalausstattung und -planung auch das Bereitstellen von Angeboten zur Weiterbildung in ausreichendem Umfang voraus. Gegebenenfalls ist auch eine Verpflichtung zur Teilnahme an solchen Maßnahmen vorzusehen.

K 10. Zu Nummer 6 1. Spiegelstrich

In Nummer 6 ist der 1. Spiegelstrich wie folgt zu fassen:

- "- einen Aktionsplan "Deutsch als gleichberechtigte Arbeitssprache in der Europäischen Union" vorzulegen und sich für seine Verwirklichung einzusetzen,"

Begründung:

Die Entschließung des Bundesrates zur deutschen Sprache in der Europäischen Union ist stellenweise zu scharf formuliert. Damit die Entschließung praktikabel ist, müssen die o.g. Änderungen im Text vorgenommen werden.

Der Ausschuß für Fragen der Europäischen Union widerspricht dieser Empfehlung mit folgender Begründung:

Eine Abschwächung dieser an die Bundesregierung gerichteten Forderungen ist nicht angebracht.